

Messgeräte des Typs Leivtec XV3 können derzeit keine Grundlage für die Verurteilung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung sein – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Landstuhl (AG Landstuhl) vom 17.03.2021, 2 OWi 4211 Js 2050/21

I.

Eine häufige Unfallursache ist überhöhte Geschwindigkeit. Daher hat der Gesetzgeber in der Straßenverkehrsordnung die Möglichkeit geschaffen Tempolimits anzuordnen und die Einhaltung derselben mit einem Bußgeld zu bewehren. Damit dem betroffenen Bürger die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nachgewiesen werden kann sind Messgeräte notwendig. Die Entscheidung des AG Landstuhl beschäftigt sich mit der Frage, ob ein Messgerät des Typs Leivtec XV3 Grundlage für ein solches Bußgeld sein kann.

II.

Der Betroffene erhielt einen Bußgeldbescheid wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Grundlage hierfür war eine Messung mit einem Gerät des Typs Leivtec XV3. Der Hersteller hatte selbst darauf hingewiesen, dass Zweifel an der Messgenauigkeit bestünden. Das AG Landstuhl hat das Bußgeldverfahren eingestellt, da somit das Messgerät keine zuverlässige Grundlage mehr für die Geschwindigkeitsmessung sein könne.

III.

Damit ein Betroffener des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung erfolgreich zu einem Bußgeld verurteilt werden kann, muss eine ordnungsgemäße Messung seiner Geschwindigkeit vorliegen. Hierzu werden verschiedenste Messgeräte verwendet, zum Beispiel solche des Typs Leivtec XV3 oder des Typs Poliscan Speed FM 1. Viele dieser Messgeräte sind intransparent, da sie nur wenige Daten speichern und eine nachträgliche Überprüfung der Messergebnisse nicht mehr möglich ist. Das OVG des Saarlandes hat deshalb den Bußgeldbehörden aufgegeben, zu überprüfen ob Geschwindigkeitsmessgeräte der beiden vorgenannten Typen hinreichende Daten speichern, um eine nachträgliche Überprüfung zu gewährleisten. Das AG Landstuhl ist nunmehr noch einen Schritt weiter gegangen: wegen der vom Hersteller selbst mitgeteilten Zweifel an der Messgenauigkeit hat es die Messungen mit dem Gerät Leivtec XV3 als nicht mehr ausreichend für eine Verurteilung angesehen und das Verfahren eingestellt. Auch das OLG Brandenburg hat in zwei Verfahren von März und April 2021 Bußgeldbescheide, die auf der Messung mit einem Messgerät des Typs Leivtec XV3 beruhten aufgehoben, da diese Messgeräte nicht zuverlässig seien.

IV.

Damit ein Betroffener zu einem Bußgeld wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt werden kann, ist eine ordnungsgemäße Messung notwendig. Ob im Einzelfall eine solche Messung vorliegt bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung anhand der Bußgeldakte. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.